

Kurztitel

Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 398/2008 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 156/2014

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.10.2014

Text**Allgemeine Anforderungen**

§ 3. (1) Betriebsanlagen und Schienenfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Betriebsanlagen und Schienenfahrzeuge den Bestimmungen dieser Verordnung und, soweit diese Verordnung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, dem Stand der Technik, insbesondere harmonisierten Normen, entsprechen.

(2) Vom Stand der Technik darf abgewichen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung auf andere Weise gewährleistet werden kann.